

Merkblatt für Eltern und Betriebe I

Grundsätzliches über Sinn und Ziele des Schülerbetriebspraktikums in der Sekundarstufe I

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 23.09.99 müssen Realschüler und Realschülerinnen ein Betriebspraktikum absolvieren. Dieses Praktikum gilt als Schulveranstaltung und entspricht modernen Vorstellungen einer Annäherung von Schule und Arbeitswelt. Es dauert drei Wochen.
2. Das Praktikum soll den Schülern und Schülerinnen Gelegenheit geben, einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten, um die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Einsichten durch eigenen Erfahrungs- und Erlebnisbezug vertiefen zu können.
3. Das Schülerbetriebspraktikum soll den Schülern und Schülerinnen u.a. die Erkenntnis vermitteln, dass die wechselnden Situationen der Arbeitswelt ein kritisches und verantwortungsbewusstes Handeln verlangen und ihnen zugleich Einblick in die sozialen Strukturen der Arbeitswelt ermöglichen. Das Schülerpraktikum soll die allgemeine Berufswahlreife fördern.
4. Die Schüler und Schülerinnen sollen im Praktikum möglichst realitätsnah Arbeits- und Sozialsituationen erfahren, z.B. einfache Arbeiten im Produktionsprozess sowie Ablage- oder Kontrollaufgaben im Büro, Tätigkeiten als „Hilfsverkäufer/-innen“ oder „Hilfskrankenpfleger/-innen“ usw.. Innerhalb des betreffenden Betriebes sollte die Einsatzweise während des Praktikums ein- oder mehrere Male wechseln, so dass der Schüler unterschiedliche Anforderungen und Situationen kennenlernt. Darüber hinaus gehören Beobachtungsaufgaben, deren Eintrag im Praktikumbuch für die spätere Auswertung in der Schule festgehalten wird, zu einem pädagogisch ertragreichen Praktikum. Hierzu zählen z.B. Besichtigung der Betriebsabteilungen, Befragungs- und Aussprachemöglichkeiten mit Auszubildenden, Mitarbeitern, Abteilungs- oder Betriebsleitern, mit Mitgliedern des Betriebsrates bzw. der Gewerkschaft usw.
5. Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumbetriebes und erhalten keine Vergütung. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals

Haftpflicht- und Versicherungsfragen

1. Als Schulveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durchführung

1. Zu Beginn des Praktikums werden die Schüler und Schülerinnen über die besonderen Gegebenheiten des Betriebes informiert. Dabei muss insbesondere auf Gefahrenquellen innerhalb des Betriebes und die nötigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden.
Die Schüler und Schülerinnen dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.
2. Für Schüler und Schülerinnen, die ihr Praktikum in Betrieben des Lebensmittelgewerbes bzw. in Gemeinschaftseinrichtungen durchführen und mit „offenen Lebensmitteln“ in Berührung kommen, ist eine **Belehrung** nach dem **Infektionsschutzgesetz** vom 20.07.2000 erforderlich.
3. Bei Schülerbetriebspraktika in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen ist eine Bescheinigung über einen ausreichenden Impfschutz gegen Kinderkrankheiten, z.B. Poliomyelitis, Mumps und Röteln (Schülerinnen) vorzulegen.
4. Sollten Schüler in grober Form gegen die Betriebsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten Anlass zu schweren Klagen geben, ist sofort die Schule zu benachrichtigen.
5. Zeitweilige Beurlaubungen während des Praktikums spricht die Schule im Einvernehmen mit dem Betrieb aus.
6. Über den Ablauf des Praktikums führen die Schüler eine **Praktikumsmappe**, in die die Betriebe Einblick nehmen, in fachlicher Hinsicht Hilfen geben und Berichtigungen veranlassen können.
7. Der Lehrer führt während des Praktikums Gespräche mit den Schülern und Schülerinnen und den Betreuern und Betreuerinnen über das Leistungsvermögen und das Verhalten der Schüler.

Merkblatt für Eltern und Betriebe II

Auszug aus den Vorschriften für Schülerbetriebspraktika in der Sekundarstufe I

1. Nach § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes –JArbSchG- vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. geltenden Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.
2. **Alter:**
 - **Kind** ist, wer noch **nicht 15** Jahre alt ist,
 - **Jugendlicher**, wer **15**, aber noch **nicht 18** Jahre alt ist.
3. Für die unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche) sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.
4. Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht finden § 7 Abs. 2 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechend Anwendung.
5. **Art der Tätigkeit**
Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
6. **Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit**
ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, **ohne** Ruhepausen
Jugendliche (15 bis 17 Jahre) 8 Stunden
Kinder (bis 15 Jahre) 7 Stunden.
7. **Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit**
ist montags bis einschließlich sonntags
Jugendliche (ab 15 bis 17 Jahre) 5 Tage - 40 Stunden
Kinder (bis 15 Jahre) 5 Tage - 35 Stunden.
8. **Ruhepausen**
betragen mindestens 15 Minuten und müssen im voraus feststehen
30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis 6 Stunden,
60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
9. **Zulässige Schichtzeit**
beträgt 10 Stunden und ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzuziehung der Ruhepausen.
Ausnahmen: Im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen beträgt sie 11 Stunden.
10. **Nachtruhe**
20.00 bis 6.00 Uhr
Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden
 - im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
 - in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr
 - in der Landwirtschaft ab 5.00 oder bis 21.00 Uhr
 - in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr
11. **Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe**
Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist verboten.
Ausnahmen: bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche u. a. bei der Beschäftigung in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe.
Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
12. **Verbotene Arbeiten**
 - U.a. Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z. B. Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten.
 - Arbeiten, bei denen dauerhaftes Stehen erforderlich ist,
 - Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung,
 - Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung,
 - Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.
 - Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.
 - Arbeiten in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefahr, Umgang bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen sowie medizinischen Geräten und Instrumenten, bei denen ein besonderes Risiko übertragbarer Krankheiten besteht.
 - Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind, oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigen.
 - Eine Beschäftigung mit leichtentzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Gefahrstoffen darf nur erfolgen, wenn die Beaufsichtigung durch einen Fachkundigen gewährleistet ist.
 - Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.
13. **Unterweisung**
Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.
14. **Aufsicht**
Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige Personen ist sicherzustellen.
15. **Persönliche Schutzausrüstung**
Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.